

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 306

ausgegeben am 5. Dezember 2014

---

## Kundmachung vom 2. Dezember 2014 der Beschlüsse Nr. 95/2014 und 96/2014 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 16. Mai 2014  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Dezember 2014

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 und 2 die Beschlüsse Nr. 95/2014 und 96/2014 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 95/2014 und 96/2014 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef

## Anhang 1

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 95/2014**  
vom 16. Mai 2014  
**zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des**  
**EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und  
des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung  
von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der  
Richtlinie 94/56/EG<sup>1</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Mit der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 wird die Richtlinie 94/56/EG  
des Rates<sup>2</sup> aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und  
daher aus diesem zu streichen ist.
3. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert  
werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XII des EWR-Abkommens erhält Nummer 66d (Richtlinie  
94/56/EG des Rates) folgende Fassung:

"**32010 R 0996**: Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parla-  
ments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und  
Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Auf-  
hebung der Richtlinie 94/56/EG (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 35)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

In Art. 18 Abs. 5 und Art. 19 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Da Liechtenstein und die Schweiz eine gemeinsame nationale Datenbank für die Zwecke der Richtlinie 2003/42/EG nutzen, werden einschlägige Daten aus Liechtenstein und der Schweiz gemeinsam in dem Zentralspeicher erfasst.“

#### Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht werden wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 17. Mai 2014 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>3</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 16. Mai 2014.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 2

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 96/2014**  
vom 16. Mai 2014  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des**  
**EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Beschluss 2012/780/EU der Kommission vom 5. Dezember 2012  
über Zugangsrechte für die gemäss Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU)  
Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die  
Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivil-  
luftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG eingerichtete zen-  
trale europäische Datenbank für Sicherheitsempfehlungen und Ant-  
worten auf Sicherheitsempfehlungen<sup>4</sup> ist in das EWR-Abkommen auf-  
zunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert  
werden -  
hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 66d (Ver-  
ordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates)  
folgende Nummer eingefügt:

"66da. 32012 D 0780: Beschluss 2012/780/EU der Kommission vom 5.  
Dezember 2012 über Zugangsrechte für die gemäss Art. 18 Abs. 5 der

Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG eingerichtete zentrale europäische Datenbank für Sicherheitsempfehlungen und Antworten auf Sicherheitsempfehlungen (ABl. L 342 vom 14.12.2012, S. 46)".

#### Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2012/780/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 17. Mai 2014 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen<sup>5</sup>, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 95/2014 vom 16. Mai 2014<sup>6</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 2014.

*(Es folgen die Unterschriften)*

1 *ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 35.*

---

2 *ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 14.*

---

3 *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*

---

4 *ABl. L 342 vom 14.12.2012, S. 46.*

---

5 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*

---

6 *ABl. L 310 vom 30.10.2014, S. 60.*

---